



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 7. November 2016
(OR. en)

9857/16
COR 1 (de)

EF 159
ECOFIN 551
DELECT 100

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	31. Oktober 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2016) 7087 final
Betr.:	BERICHTIGUNG vom 27.10.2016 der Delegierten Verordnung der Kommission vom 2. Juni 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Zulassung, die organisatorischen Anforderungen und die Veröffentlichung von Geschäften für Datenbereitstellungsdienste (C(2016) 3201 final)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2016) 7087 final.

Anl.: C(2016) 7087 final

Brüssel, den 27.10.2016
C(2016) 7087 final

BERICHTIGUNG

vom 27.10.2016

**der Delegierten Verordnung der Kommission vom 2. Juni 2016 zur Ergänzung der
Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische
Regulierungsstandards für die Zulassung, die organisatorischen Anforderungen und die
Veröffentlichung von Geschäften für Datenbereitstellungsdienste**

(C(2016) 3201 final)

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung der Kommission vom 2. Juni 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Zulassung, die organisatorischen Anforderungen und die Veröffentlichung von Geschäften für Datenbereitstellungsdienste

(C(2016) 3201 final)

Erwägungsgrund 6 Satz 1:

anstatt: „sprich für die Veröffentlichung von Handelsauskünften“

muss es heißen: „sprich für die Veröffentlichung von Handelsmeldungen“

Erwägungsgrund 10 Satz 2:

anstatt: „um sicherzustellen, dass die in die Systeme eingebetteten Einhaltung- und Risikomanagementkontrollen wie gewünscht funktionieren“

muss es heißen: „um sicherzustellen, dass die in die Systeme eingebetteten Compliance- und Risikomanagementkontrollen wie gewünscht funktionieren“

Erwägungsgrund 11 Satz 1:

anstatt: „Durch eine vorzeitige Veröffentlichung von Handelsauskünften“

muss es heißen: „Durch eine vorzeitige Veröffentlichung von Handelsmeldungen“

Erwägungsgrund 14 letzter Satz:

anstatt: „sollte ein ARM die Leistung seiner Systeme dauerhaft überwachen“

muss es heißen: „sollte ein ARM die Leistung seiner Systeme fortlaufend überwachen“

Erwägungsgrund 17:

anstatt: „sollte ein APA in den Bestätigungsmitteilungen an meldepflichtige Wertpapierfirmen die von ihm bei der Veröffentlichung der Informationen zugewiesene Geschäftskennung angeben.“

muss es heißen: „sollte ein APA in den Bestätigungsmitteilungen an meldepflichtige Wertpapierfirmen die von ihm bei der Veröffentlichung der Informationen zugewiesene Transaktionskennziffer angeben.“

Erwägungsgrund 19 Satz 1:

anstatt: „die von ihm verarbeiteten Geschäftsmeldungen und Handelsauskünfte“

muss es heißen: „die von ihm verarbeiteten Geschäftsmeldungen und Handelsmeldungen“

Erwägungsgrund 23:

anstatt: „Daher sollten APA bei der Veröffentlichung von durch Wertpapierfirmen gemeldeten Geschäften ein „Nachdruck“-Feld einfügen, mit dem angegeben wird, ob die Meldung eine Kopie ist. Um keine bestimmte Technologie vorzuschreiben, müssen APA mehrere unterschiedliche Möglichkeiten haben, um Kopien zu erkennen.“

muss es heißen: „Daher sollten APA bei der Veröffentlichung von durch Wertpapierfirmen gemeldeten Geschäften ein „Nachdruck“-Feld einfügen, mit dem angegeben wird, ob die Meldung ein Duplikat ist. Um keine bestimmte Technologie vorzuschreiben, müssen APA mehrere unterschiedliche Möglichkeiten haben, um Duplikate zu erkennen.“

Erwägungsgrund 24:

anstatt: „sollten CTP keine Informationen über ein von einem APA veröffentlichten Geschäft veröffentlichen, das als Kopie erkannt wurde.“

muss es heißen: „sollten CTP keine Informationen über ein von einem APA veröffentlichten Geschäft veröffentlichen, das als Duplikat erkannt wurde.“

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b:

anstatt: „Informationen zu den Strategien und Verfahren zur Einhaltung des Datenbereitstellungsdienstes,“

muss es heißen: „Informationen zu den Compliance-Grundsätzen und -Verfahren des Datenbereitstellungsdienstes,“

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii:

anstatt: „der Vorkehrungen für die Überwachung und Umsetzung der Strategien und Verfahren zur Einhaltung;“

muss es heißen: „der Vorkehrungen für die Überwachung und Umsetzung der Compliance-Grundsätze und -Verfahren;“

Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c:

anstatt: „eine Beschreibung der Strategien und Verfahren für den Zugang zu Unterlagen durch Mitglieder des Leitungsorgans.“

muss es heißen: „eine Beschreibung der Strategien und Verfahren für den Zugang zu Unterlagen für Mitglieder des Leitungsorgans.“

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d:

anstatt: „eine Selbsterklärung über den guten Leumund und die Ermächtigung der zuständigen Behörde zur Untersuchung, ob das Mitglied in Verbindung mit der Erbringung von Finanz- oder Datendienstleistungen oder wegen betrügerischer Handlungen oder Veruntreuungen strafrechtlich verurteilt wurde;“

muss es heißen: „eine Selbsterklärung über den guten Leumund und die Ermächtigung der zuständigen Behörde zur Einholung von Erkundigungen, ob das Mitglied in Verbindung mit der Erbringung von Finanz- oder Datendienstleistungen oder wegen betrügerischer Handlungen oder Veruntreuungen strafrechtlich verurteilt wurde;“

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e:

anstatt: „eine Selbsterklärung über den guten Leumund und die Ermächtigung der zuständigen Behörde zur Untersuchung, ob:“

muss es heißen: „eine Selbsterklärung über den guten Leumund und die Ermächtigung der zuständigen Behörde zur Einholung von Erkundigungen, ob:“

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer i:

anstatt: „das Mitglied bei einem von einer Regulierungsbehörde oder staatlichen Stelle angestregten Disziplinarverfahren gleich welcher Art für schuldig befunden wurde oder noch Gegenstand eines solchen Verfahrens ist;“

muss es heißen: „das Mitglied bei einem von einer Regulierungsbehörde oder staatlichen Stelle angestregten Disziplinarverfahren gleich welcher Art eine nachteilige Entscheidung erhalten hat oder noch Gegenstand eines solchen Verfahrens ist;“

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer ii:

anstatt: „wegen eines Fehlverhaltens oder Betrugs bei der Führung eines Geschäfts von einem Gericht für schuldig befunden wurde;“

muss es heißen: „wegen eines Fehlverhaltens oder Betrugs bei der Führung eines Geschäfts eine nachteilige gerichtliche Entscheidung erhalten hat;“

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer iii:

anstatt: „das von einer Regulierungsbehörde für schuldig befunden oder einer Sanktion unterworfen wurde“

muss es heißen: „das von einer Regulierungsbehörde eine nachteilige Entscheidung erhalten oder einer Sanktion unterworfen wurde“

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer iv:

anstatt: „dem Mitglied das Recht auf Ausübung von Tätigkeiten verweigert wurde, die eine Registrierung oder Zulassung durch eine Regulierungsbehörde erfordern;“

muss es heißen: „dem Mitglied von einer Regulierungsbehörde das Recht auf Ausübung von Tätigkeiten, die eine Registrierung oder Zulassung erfordern, verweigert wurde;“

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer vii:

anstatt: „das Mitglied infolge von Fehlverhalten oder missbräuchlichen Praktiken in einem Unternehmen eines Direktorenpostens oder einer Führungsposition enthoben, entlassen oder einer anderen Position enthoben wurde;“

muss es heißen: „das Mitglied infolge von Fehlverhalten oder missbräuchlichen Praktiken in einem Unternehmen eines Geschäftsleitungspostens oder einer Führungsposition enthoben, entlassen oder einer anderen Position enthoben wurde;“

Artikel 6 Absatz 1:

anstatt: „so stellt er sich, dass der Drittdienstleister über die Fähigkeiten und Kapazitäten verfügt,“

muss es heißen: „so stellt er sicher, dass der Drittdienstleister über die Fähigkeiten und Kapazitäten verfügt,“

Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe a:

anstatt: „ob der Drittdienstleister die ausgelagerten Tätigkeiten effizient und unter Einhaltung anwendbarer Gesetze und regulatorischer Anforderungen durchführt und die erkannten Mängel angemessen beseitigt;“

muss es heißen: „ob der Drittdienstleister die ausgelagerten Tätigkeiten effektiv und unter Einhaltung anwendbarer Gesetze und regulatorischer Anforderungen durchführt und erkannte Mängel angemessen beseitigt;“

Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe c:

anstatt: „einschließlich der effizienten Überwachung der Tätigkeiten und deren Risiken innerhalb des Datenbereitstellungsdienstes;“

muss es heißen: „einschließlich der effektiven Überwachung der Tätigkeiten und deren Risiken innerhalb des Datenbereitstellungsdienstes;“

Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe e:

anstatt: „der Verfahren für die Verlagerung und Erbringung von Datenbereitstellungsdienstleistungen von einem Notfallsystem;“

muss es heißen: „der Verfahren für die Verlagerung von Datenbereitstellungsdienstleistungen zu einem Reservestandort und die Erbringung von Datenbereitstellungsdienstleistungen von diesem Standort aus;“

Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe g:

anstatt: „einer Schulung der Angestellten im Umgang mit Maßnahmen zur Geschäftsfortführung im Krisenfall“

muss es heißen: „Schulung der Angestellten im Umgang mit Maßnahmen zur Geschäftsfortführung im Krisenfall“

Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b:

anstatt: „die Unternehmensführung und –kontrolle sowie die Kontrolle des Risikomanagements innerhalb der IT-Systeme wie gewünscht funktionieren,“

muss es heißen: „die Kontrollen der Compliance und des Risikomanagements innerhalb der IT-Systeme wie gewünscht funktionieren,“

Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c:

anstatt: „die IT-Systeme jederzeit effizient weiter funktionieren.“

muss es heißen: „die IT-Systeme jederzeit effektiv weiter funktionieren.“

Artikel 8 Absatz 4:

anstatt: „Der ARM hat die in Absatz 3 genannten Unterrichtungen“

muss es heißen: „Ein ARM hat die in Absatz 3 genannten Unterrichtungen“

Artikel 8 Absatz 5:

anstatt: „für die regelmäßige Überprüfung und gegebenenfalls Änderung der Entwicklungs- und Testverfahren“

muss es heißen: „für die regelmäßige Überprüfung und, sofern erforderlich, Änderung der Entwicklungs- und Testverfahren“

Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a:

anstatt: „dessen IT-Systeme vor Missbrauch oder einem unbefugten Zugriff geschützt sind,“

muss es heißen: „seine IT-Systeme vor Missbrauch oder einem unbefugten Zugriff geschützt sind,“

Artikel 9 Absatz 2:

anstatt: „Wenn eine Wertpapierfirma („meldepflichtige Firma“) einen Dritten („vorlegende Firma“) damit beauftragt, in deren Namen einem ARM Informationen vorzulegen, muss ein ARM über Verfahren und Systeme verfügen, sodass gewährleistet ist, dass die vorlegende Firma keinen Zugriff auf sonstige Informationen oder Informationen hat, die dem ARM von der vorlegenden Firma vorgelegt wurden, die von der meldepflichtigen möglicherweise direkt oder über eine sonstige vorlegende Firma an den ARM geschickt wurden.“

muss es heißen: „Wenn eine Wertpapierfirma („meldepflichtige Firma“) einen Dritten („vorlegende Firma“) damit beauftragt, in ihrem Namen einem ARM Informationen vorzulegen, muss ein ARM über Verfahren und Systeme verfügen, um zu gewährleisten, dass die vorlegende Firma keinen Zugriff auf sonstige Informationen oder Informationen über die meldepflichtige Firma hat, die dem ARM von der meldepflichtigen Firma vorgelegt wurden und die von der meldepflichtigen Firma möglicherweise direkt oder über eine sonstige vorlegende Firma an den ARM geschickt wurden.“

Artikel 9 Absatz 3:

anstatt: „Ein Datenbereitstellungsdienst muss Maßnahmen und Systeme einführen, um unverzüglich die in Absatz 1 aufgeführten Risiken zu identifizieren und zu verwalten.“

muss es heißen: „Ein Datenbereitstellungsdienst muss Maßnahmen und Systeme einführen, um unverzüglich die in Absatz 1 aufgeführten Risiken zu identifizieren und zu handhaben.“

Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe b:

anstatt: „dessen Kunden unterrichten, die von einem solchen Sicherheitsproblem betroffen sind.“

muss es heißen: „seine Kunden unterrichten, die von einem solchen Sicherheitsproblem betroffen sind.“

Artikel 9 Absatz 5:

anstatt: „Der ARM hat die in Absatz 4 Buchstabe a) genannte Unterrichtung“

muss es heißen: „Ein ARM hat die in Absatz 4 Buchstabe a) genannte Unterrichtung“

Artikel 10 Überschrift:

anstatt: „**Verwaltung von unvollständigen oder potenziell fehlerhaften Informationen von APA und CTP**“

muss es heißen: „**Handhabung unvollständiger oder potenziell fehlerhafter Informationen durch APA und CTP**“

Artikel 10 Absatz 1:

anstatt: „APA und CTP ergreifen und erhalten angemessene Maßnahmen aufrecht, um zu gewährleisten, dass sie Handelsauskünften, welche diese von Wertpapierfirmen erhalten, und, im Falle von CTP, auch von Handelsplätzen und APA, genau veröffentlichen, ohne dabei selbst irgendwelche Fehler einzubauen oder Informationen auszulassen. Darüber hinaus müssen sie Fehler korrigieren, wenn sie solche Fehler oder Lücke selbst verursacht haben.“

muss es heißen: „APA und CTP ergreifen und erhalten angemessene Maßnahmen aufrecht, um zu gewährleisten, dass sie Handelsmeldungen , welche sie von Wertpapierfirmen erhalten, und, im Falle von CTP, auch von Handelsplätzen und APA, genau veröffentlichen, ohne dabei selbst irgendwelche Fehler einzubauen oder Informationen auszulassen, und korrigieren Fehler, wenn sie solche Fehler oder Lücken selbst verursacht haben.“

Artikel 10 Absatz 2:

anstatt: „wobei gewährleistet wird, dass eingegangene Handelsauskünfte erfolgreich veröffentlicht werden.“

muss es heißen: „wobei gewährleistet wird, dass eingegangene Handelsmeldungen erfolgreich veröffentlicht werden.“

Artikel 10 Absatz 3:

anstatt: „APA und CTP gleichen die eingegangenen und die zu veröffentlichenden Handelsauskünfte in regelmäßigen Abständen ab,“

muss es heißen: „APA und CTP gleichen die eingegangenen und die zu veröffentlichenden Handelsmeldungen in regelmäßigen Abständen ab,“

Artikel 10 Absatz 4:

anstatt: „Ein APA bestätigt der meldepflichtigen Wertpapierfirma gegenüber den Eingang einer Handelsauskunft, einschließlich der vom APA zugewiesene Investitionskennung. Ein APA muss sich im Rahmen der nachfolgenden Kommunikation mit der meldepflichtigen Firma im Zusammenhang mit einer spezifischen Handelsauskunft immer auf die Investitionskennung beziehen.“

muss es heißen: „Ein APA bestätigt der meldepflichtigen Wertpapierfirma gegenüber den Eingang einer Handelsmeldung, einschließlich der vom APA zugewiesenen Transaktionskennziffer. Ein APA muss sich im Rahmen der nachfolgenden Kommunikation mit der meldepflichtigen Firma im Zusammenhang mit einer spezifischen Handelsmeldung immer auf die Transaktionskennziffer beziehen.“

Artikel 10 Absatz 5 Satz 1:

anstatt: „um eingehende Handelsauskünfte zu identifizieren,“

muss es heißen: „um eingehende Handelsmeldungen zu identifizieren,“

Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe a:

anstatt: „die Branche und der Bereich, in der ein Finanzinstrument gehandelt wird,“

muss es heißen: „die Branche und das Segment, in dem ein Finanzinstrument gehandelt wird,“

Artikel 10 Absatz 6:

anstatt: „Wenn ein APA bestimmt, dass eine Handelsauskunft unvollständig ist oder Informationen enthält, die wahrscheinlich fehlerhaft sind, darf dieser die entsprechende Handelsauskunft nicht veröffentlichen und muss die Wertpapierfirma unterrichten, welche die Handelsauskunft vorgelegt hat.“

muss es heißen: „Wenn ein APA bestimmt, dass eine Handelsmeldung unvollständig ist oder Informationen enthält, die wahrscheinlich fehlerhaft sind, darf dieser die entsprechende Handelsmeldung nicht veröffentlichen und muss die Wertpapierfirma unterrichten, welche die Handelsmeldung vorgelegt hat.“

Artikel 10 Absatz 7:

anstatt: „In besonderen Situationen müssen APA und CTP Informationen in einer Handelsauskunft auf Verlangen des die Informationen vorlegenden Unternehmens löschen und

ändern, wenn ein Unternehmen aus technischen Gründen nicht in der Lage ist, die eigenen Informationen zu löschen oder zu ändern.“

muss es heißen: „In besonderen Situationen müssen APA und CTP Informationen in einer Handelsmeldung auf Verlangen des die Informationen vorlegenden Unternehmens löschen und ändern, wenn dieses Unternehmen aus technischen Gründen nicht in der Lage ist, die eigenen Informationen zu löschen oder zu ändern.“

Artikel 10 Absatz 8:

anstatt: „APA müssen nichtdiskretionäre Richtlinien zur Löschung und Änderung von Informationen in Handelsauskünften veröffentlichen, in denen die Strafen aufgeführt werden, die APA gegen Wertpapierfirmen verhängen können, die Handelsauskünfte mit unvollständigen oder fehlerhaften Informationen vorlegen, die zur Löschung oder zur Änderung von Handelsauskünften führen.“

muss es heißen: „APA müssen nichtdiskretionäre Richtlinien zur Löschung und Änderung von Informationen in Handelsmeldungen veröffentlichen, in denen die Strafen aufgeführt werden, die APA gegen Wertpapierfirmen verhängen können, die Handelsmeldungen mit unvollständigen oder fehlerhaften Informationen vorlegen, die zur Löschung oder zur Änderung von Handelsmeldungen führen.“

Artikel 11 Überschrift:

anstatt: „**Verwaltung von unvollständigen oder potenziell fehlerhaften Informationen durch ARM**“

muss es heißen: „**Handhabung unvollständiger oder potenziell fehlerhafter Informationen durch ARM**“

Artikel 11 Absatz 2:

anstatt: „Ein ARM führt ein und erhält geeignete Maßnahmen zur Identifizierung von Geschäftsmeldungen aufrecht, die Fehler oder Lücken enthalten, die von diesem ARM selbst verursacht wurden, und um solche Fehler oder Lücken zu korrigieren,“

muss es heißen: „Ein ARM ergreift und erhält angemessene Maßnahmen aufrecht, um Geschäftsmeldungen, die Fehler oder Lücken enthalten, die von diesem ARM selbst verursacht wurden, zu identifizieren und um solche Fehler oder Lücken zu korrigieren,“

Artikel 11 Absatz 3:

anstatt: „Ein ARM überwacht dauerhaft und in Echtzeit die Leistung seines Systems,“

muss es heißen: „Ein ARM überwacht fortlaufend und in Echtzeit die Leistung seines Systems,“

Artikel 11 Absatz 4:

anstatt: „in regelmäßigen Abständen eine Angleichung zwischen den Informationen, die der ARM von Kunden erhält oder im Auftrag von Kunden zu Geschäftsmeldezwecken generiert werden, und Datenproben der Informationen vornehmen, die von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt werden.“

muss es heißen: „in regelmäßigen Abständen einen Abgleich zwischen den Informationen, die der ARM zum Zwecke der Meldung von Geschäften von Kunden erhält oder für Kunden generiert, und Datenproben der Informationen vornehmen, die von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt werden.“

Artikel 11 Absatz 6:

anstatt: „darf dieser die entsprechende Geschäftsmeldung nicht einreichen und muss die Wertpapierfirma unverzüglich genau über den Fehler oder die Lücke in Kenntnis setzen,“

muss es heißen: „darf dieser die entsprechende Geschäftsmeldung nicht einreichen und muss die Wertpapierfirma unverzüglich über die Einzelheiten des Fehlers oder der Lücke in Kenntnis setzen,“

Artikel 11 Absatz 7:

anstatt: „muss dieser unverzüglich einen korrekten und vollständigen Bericht einreichen.“

muss es heißen: „muss dieser unverzüglich eine korrekte und vollständige Meldung einreichen.“

Artikel 12 Absatz 2 Satz 1:

anstatt: „Ein ARM wendet geeignete Richtlinien, Systeme und technische Fähigkeiten an,“

muss es heißen: „Ein ARM wendet angemessene Richtlinien, Systeme und technische Fähigkeiten an,“

Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a:

anstatt: „die Anweisungen der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen, in dem sie erklären, wie und wo auf die Daten einfach zugegriffen und diese verwendet werden können“

muss es heißen: „der Öffentlichkeit Anweisungen zur Verfügung stellen, in denen sie erklären, wie und wo auf die Daten einfach zugegriffen und diese verwendet werden können“

Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b:

anstatt: „etwaige Änderungen an den Anweisungen gemäß Buchstabe a) spätestens drei Monate vor deren Wirksamkeit veröffentlichen, es sei denn, es besteht ein dringender und ordnungsgemäßer Grund“

muss es heißen: „etwaige Änderungen der Anweisungen gemäß Buchstabe a) spätestens drei Monate vor deren Wirksamkeit veröffentlichen, es sei denn, es besteht ein dringendes und ordnungsgemäß begründetes Bedürfnis“

Artikel 16 Überschrift:

anstatt: „**Erkennung von originalen oder doppelten Handelsauskünften zu Aktien, Aktienzertifikaten, börsengehandelten Fonds, Zertifikaten und anderen vergleichbaren Finanzinstrumenten**“

muss es heißen: „**Erkennung von originalen oder doppelten Handelsmeldungen zu Aktien, Aktienzertifikaten, börsengehandelten Fonds, Zertifikaten und anderen vergleichbaren Finanzinstrumenten**“

Artikel 16 Absatz 1:

anstatt: „Wenn ein APA eine doppelte Handelsauskunft veröffentlicht, muss dieser die Kennung „DUPL“ in einem Nachdruckfeld angeben, damit der Datenempfänger die Möglichkeit hat, zwischen der ursprünglichen Handelsauskunft und etwaigen Kopien dieser Auskunft zu unterscheiden.“

muss es heißen: „Wenn ein APA eine doppelte Handelsmeldung veröffentlicht, muss dieser die Kennung „DUPL“ in einem Nachdruckfeld angeben, damit der Datenempfänger die Möglichkeit hat, zwischen der ursprünglichen Handelsmeldung und etwaigen Duplikaten dieser Meldung zu unterscheiden.“

Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe b:

anstatt: „einen Identifizierungsmechanismus zu verwenden, der einen Bericht als den Originalbericht („ORGN“) und einen Bericht als Kopie („DUPL“) desselben Berichts ausweist.“

muss es heißen: „einen Identifizierungsmechanismus zu verwenden, der eine Meldung als die Originalmeldung („ORGN“) und eine Meldung als Duplikat („DUPL“) derselben Meldung ausweist.“

Artikel 17 Überschrift:

anstatt: **„Veröffentlichung von originalen Handelsauskünften zu Aktien, Aktienzertifikaten, börsengehandelten Fonds, Zertifikaten und anderen vergleichbaren Finanzinstrumenten“**

muss es heißen: **„Veröffentlichung von originalen Handelsmeldungen zu Aktien, Aktienzertifikaten, börsengehandelten Fonds, Zertifikaten und anderen vergleichbaren Finanzinstrumenten“**

Artikel 17:

anstatt: „Ein CTP darf Handelsauskünfte nicht mit der Kennung „DUPL“ im Nachdruckfeld kennzeichnen.“

muss es heißen: „Ein CTP darf keine Handelsmeldungen mit der Kennung „DUPL“ im Nachdruckfeld konsolidieren.“

Artikel 18 Absatz 3:

anstatt: „auch das Datum und die Zeit der Veröffentlichung des Geschäfts bis auf die Sekunde genau in seiner Handelsauskunft angeben.“

muss es heißen: „auch das Datum und die Zeit der Veröffentlichung des Geschäfts bis auf die Millisekunde genau in seiner Handelsmeldung angeben.“

Artikel 18 Absatz 5:

anstatt: „die von den Zeitzentren im aktuellsten Jahresbericht zu Zeitaktivitäten des Bureau International des Poids et Mesures (BIPM) festgelegt und aufrechterhalten werden.“

muss es heißen: „die von einem der Zeitzentren aus dem aktuellsten Jahresbericht zu Zeitaktivitäten des Bureau International des Poids et Mesures (BIPM) festgelegt und aufrechterhalten werden.“